

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 123.

Donnerstag den 14. October

1841.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1514. (2)

Nr. 15654.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Kreisamt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe wegen Sicherstellung des, für das k. k. Karlsruher Hofgestüt zu Lippiza und Proßkranegg im Verw. Jahre 1842 erforderlichen Hafers von beiläufig 11888 n. d. Meßen, im Wege der öffentlichen Concurrenz ohne Licitation mittelst schriftlicher Offerte am 23. October 1841 eine neuerliche vertragmäßige Verhandlung unter denselben Lieferungsbestimmungen vornehmen werde, wie selbe in dem Amtsblatte zur Laibacher Zeitung am 14. September 1841 kundgemacht worden sind. — Die Lieferungslustigen haben daher ihre vorschristmäßig eingerichteten, mit der vorgeschriebenen 10% Caution und mit einem 10. kr. Stempel versehenen Offerte bei diesem k. k. Kreisamte am 22. October 1841 in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder am 23. October d. Jahres bis längstens 10 Uhr Vormittags zu überreichen. — Kreisamt Laibach am 8. October 1841.

Z. 1495. (3)

Nr. 15485.

K u n d m a c h u n g.

Für das hierortige k. k. Provinzial-Strafhaus werden im Militärjahre 1842 nachstehende Artikel benöthigt: mittelfeines Baumöl für die Curatkirche 52 Pfund; ordinäres Baumöl zum Hausgebrauch 4 Centner; Leinöl zum Hausgebrauch 2 Et. 30 Pf.; $\frac{1}{3}$ tel pfündige Wachskerzen für die Kirche 16 Pf.; gegossene Unschlittkerzen auf Deputate 84 Pf.; ordinäre Unschlittkerzen auf Deputate 1 Et. 38 Pf.; ordinäre Unschlittkerzen für Haus und Fabrik

3 Et.; Kornstroh für Betten 225 Et.; ordinäre Seife für Hauswäsche 1 Et. 40 Pf.; Lampendocht von Baumwolle 10 Pf.; ordinäre Wasserschäffer 40 Stück; große irdene Wasserkrüge mit Deckel 30 St.; kleine irdene Trinkkrügel 40 St.; doppelte birkenrehe Rehrbesen 600 St.; Sägspäne, den Saß pr. 4 Merling, 300 Säcke; längste hölzerne Reife 100 Stück; große hölzerne Reife 15 Buschen; kleine hölzerne Reife 30 Buschen; reines Wachholderholz 1200 Busch. — Die Lieferung dieser Artikel wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 1. October l. J., Z. 24801, im Wege der öffentlichen Versteigerung hintangegeben, welche am 16. October 1841 Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte Statt findet, und wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse hieramts einsehen können. — K. k. Kreisamt Laibach am 5. October 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1499. (3) Nr. 1889.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Verweisung der Inquisiten im hierortigen Inquisitionshause, und zur Lieferung des Brodes für dieselben, vom 1. November 1841 bis dahin 1842, die Mienuendo-Versteigerung am 14. October l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte abgehoben werden wird. — Die Licitationsbedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen und Abschriften davon erhoben werden. — Laibach am 2. October 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1483. (2)

Nr. 11738/2041

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bekleidungs-Materiale

für die k. k. Steyrm. illyr. Gränzwache. — Zur Bekleidung der Steyrm. illyr. Gränzwache sind 1898 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr. C. M.; 171 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 22 kr.; 1470 Wiener Ellen lichtgrau melirten, und 1376 Ellen dunkelgrau melirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 14 kr.; dann 2887 Wiener Ellen Futterzwillich, im Fiscalpreise pr. Elle 11 kr.; 18737 Stück große gelbmetallene Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 6 kr., und 2300 Stück kleine gelbmetallene, im Fiscalpreise pr. Duzend 3 kr., erforderlich, wozu die angeführten Fiscalpreise zur Beistellung aus- geboten werden. — Zum Behufe der Lieferung des Materials wird der Weg mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche auf einem 10 kr. Stempel verfaßt, versiegelt in das Vorstands- Bureau der Steyrm. illyr. vereinten Cameral- Gefällen-Verwaltung, längstens bis 5. No- vember 1841 Mittags 12 Uhr abzugeben sind. — Die Lieferungsbedingnisse sind folgende: 1. Mit jedem Anbote ist ein Neugeld mit zehn Percent von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, nach dem letzten börsemäßigen Curswerthe berechnet, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, fideiussorischen und volle Sicherheit darbietenden Hypothekarverschreibung sicher zu stellen, welche Urkunden, oder das Neugeld entweder bei der Cameral- Gefällen- Hauptcasse zu Grätz, oder von den Dfferenten, welche in einer andern Provinz, oder in einem andern Kreis wohnen, bei der Casse einer dortländigen Cameral- Gefällen- Verwaltung oder einer Bezirksverwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Erlagscheine der betreffenden Gefällen- Casse auszuweisen ist. — 2. Das Neugeld wird, Falls der An- bot genehmigt wird, bei Abschließung des Con- tractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3. Steht es dem Lieferungs-lustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedar- fes, oder nur auf einen Theil desselben, oder auch einzelne Artikel zu stellen. — 4. In je- dem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5. Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern aus-

zudrücken, weil auf ein schriftliches Offert, welches unbestimmt, bedingt oder mit Bezies- hung auf einen andern fremden Anbot ge- stellt ist, keine Rücksicht genommen werden wird. Ferner müssen die schriftlichen Anbote die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den in der Kundmachung festgesetzten Be- dingungen gefügt werden wolle, und von den Dfferenten eigenhändig, unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes, unterfertigt und die Echtheit dieser Fertigung von der Orts- obrigkeit bestätigt seyn. — 6. Bei der Aus- wahl unter den verschiedenen Anboten, in so ferne dieselben mit den nöthigen vorgeschrie- benen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vortheilhafteren Preise, in Ver- bindung mit der Qualität und Preiswürdig- keit der Waren nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Anbotes Rücksicht nehmen, jedoch behält sich die Cameral- Gefällen- Verwaltung das freie Dispositionsrecht ausdrücklich vor. — 7. Die zu liefernden Tücher müssen aus guter, echter Schafwolle, von der gehörigen Mischung aus Sommer und Winterwolle, erzeugt werden, von nicht zu grobem und ungleichem Gespunste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschö- ren, weder fadenscheinig, knöpfig, löcherig, wollkrüzig oder schabenkräßig, noch gummirt, geleimt, oder mit Erde und Kreide zugerich- tet, sondern von einer natürlichen, unver- fälschten Fabrication, folglich wollbedeckt, kern- haft, griffig und stüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die grau melirten Tü- cher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die schwarzen mit nicht corrosiven Ingredienzien, mithin im Bo- den gut und echt gefärbt seyn, und die che- mische Probe bestehen. — Jedes Stück Tuch muß mit den zur Aufspannung bei der Nä- sung nöthigen Tüchenden oder Rande ver- sehen und so breit seyn, daß es nach erfolg- ter vollkommener Appretirung ohne diesen Enden noch Ein $\frac{8}{16}$ Ellen mißt, widrigens der Abgang an dieser Breite, bei sonst be- fundener Qualität und Mustermäßigkeit, nach dafür entfallendem Ausmaß ersetzt werden müßte, wogegen eine Ueberbreite nicht zur Länge ge- schlagen und vergütet werden wird. Auf je- den Fall jedoch dürfen die Tücher, mit Aus- schluß der Enden, nicht schmaler als Ein sieben

sechszehntel = Ellen seyn. — 8. Sämmtliche Tücher müssen im ungenähten Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen, und die als annehmbar erkannten Tücher der Mäßigung und Appretirung werden zugeführt werden. — Die Kosten der Appretirung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten, nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen, wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appretirung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. — Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang an der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Ersätze gepflogen werden. — 9. Der Zwillich muß aus unverfälschtem Materiale, von kernhaftem reinem Gespinste erzeugt, dicht eingestelt und fest geschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadentrissen oder Uebernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdieß im Carne gescheltet, dabei keine morschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, eine Wiener-Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10. Jeder Different hat seinen Offerten, so weit sie auf Materiale gerichtet sind, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, eine Ahtel-Elle messendes und bei dem Tuche nach der ganzen Breite, sammt dem Tuche abgesehnittenes und mit dem Siegel des Differentes versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn; — die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen. — 11. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hiesige Deconomat der Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden. — 12. Die Hälfte des ganzen Bedarfes, oder wenn der Contrahent nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Anbotes bekannt gemacht wurde, beigelegt, und die andere Hälfte binnen weiteren sechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder

die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebernahme beizwohnenden Sachverständigen, auf welches der Different zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterhälligkeit ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten, zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückbehaltenen Caution, sondern derselbe hat noch überdieß auch noch mit seinem ganzem übrigen, sowohl Real- als Mobilar-Vermögen für sich und seine Erben zu haften, und der Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beischaffung der zu liefernden Objecte, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beischaffung verbundene Mehraufwand, welcher über die von dem Unternehmer angebotenen und angenommenen Preise der Artikel entfallen würde, dann die Kosten der zu dieser Beischaffung erforderlichen Einleitung, müssen dem Staatsschatze von dem Contrahenten vollkommen vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Beischaffung eine Einwendung vorzubringen. — 13. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tagen nach der Austosung durch qualitätsmäßige ersetzt werden; sollten auch die binnen vierzehn Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätsmäßig seyn, so treten die im 12. Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung der Differenten und des Rechtes des Avaras ein. — 14. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocoll geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Anbotes geschieht, welche, so wie die allfällige Verweigerung, in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch dießfalls an die, im allg. bürgerl. G. B. ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezugscaße zu Grätz gegen eine classenmäßig gestämpelte und von Seite des hiesigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomats vidirte Quittung des Unterneh-

merß geleistet werden. — 16. Hat der Ersteher den Stämpel zu einem Contract's Exemplare, so wie die In- und Ex-tabulationskosten der Hypothekar-Vorschreibungen selbst zu bestreiten. — 17. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contract'sabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem

Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben, contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise, an das hier-ortige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat abzustellen. — Von der k. k. Steyerm. Illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 24. September 1841.

3. 1491. (3)

Nr. 8354/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1842, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert

werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1844, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auflösung versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Strasisch Naklas Zirklach St. Georgen Höflein Huze Stadt Krain- burg	Michelfstetten zu Krainburg	16. October 1841 Vormittags um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Laibach im so- genannten Tabak- amtsgebäude am Schulplatz	9417	27 1/2	2696	16
				12,113 fl. 43 1/2 kr.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Untersinspector zu Krainburg eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. October 1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1517. (2) Nr. ad 26676. Nr. 6926.
E d i c t.

Von dem k. k. kärnthnischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des Joseph Prandstetter zum Rathspröcollosten bei dieser Stelle, eine Criminal-Actuars-Stelle mit dem Gehalte pr. 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen, vom Zeitpuncte der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter-Zeitung, hierorts und zwar die bereits Angestellten durch ihre vorgefetzte Behörde zu überreichen, und sich nebst den sonst noch erforderlichen Eigenschaften für eine Criminal-Actuars-Stelle in Folge oberhöchster Anordnung auch noch über die Kenntniß der windischen oder krainischen Sprache auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechts verwandt oder verwandt sind. — Klagenfurt am 2. October 1841.

Ämthliche Verlautbarungen.

B. 1510. (2) Nr. 8421/VI.
Versteigerungs-Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß das Aerialhaus zu Prordt, sub Cons. Nr. 12 in der Gemeinde Zoll, im Bezirke Wippach, sammt Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken, am 15 November l. J. Vormittags in der Amtskanzlei der löbl. Bezirksobrigkeit Wippach öffentlich zum Verkaufe werde ausgedoten werden. Das genannte Haus ist gemauert, mit Ziegeln eingedeckt, 14 1/2 Klafter lang und hat zu ebener Erde einen gewölbten Keller von 2 Abtheilungen, und im ersten Stockwerke 3 Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, eine Speisekammer und eine Rettrade. Die Zimmer und Kammern sind geböndet, sofairt, und die Fenster sind mit eisernen Gittern versehen; die Küche ist gewölbt. Das dazu gehörige Aufsichters-Häuschen ist ebenfalls gemauert und mit Ziegeln gedeckt, und besteht aus einem Zimmer und einer Küche. — Der Viehstall ist gemauert und mit Ziegeln gedeckt, und hat einen Heuboden. Daneben befindet sich ein Brunnen der umgemauert und 1 1/2 Klafter tief ist. — Die Grundstücke liegen nächst dem Hause ober und unter der Bezirksstraße, gehören zum Theil zur Steuergemeinde Budaine und zum Theil zur Steuergemeinde Oberfeld;

sie sind mit einer trockenen Mauer und mit lebenden Hecken eingefriedet, und bestehen laut Vermessungs- und Schätzungs-Ansatz für das allgemeine Cataster in 410 □ Klafter Aekern, 2 Joch 127 □ Klafter Wiesen und 5,8 □ Klafter Weide. — Auch sind darauf einige Frucht- und andere Bäume befindlich. Ueberdies ist die Verhandlung rücksichtlich des streitigen Eigenthumsrechtes auf einen hinter dem Aerialhause zu Prordt liegenden Waldantheil und bezüglich des Behölzungsrechtes dieses Hauses in der Herrschaft Wippacher Dom. Waldungen noch im Zuge. — Alle diese vorsepecificirten Realitäten werden um den nach buchhalterischer Rectification, nach Abschlag der darauf haftenden jährlichen Grundsteuer pr. 2 fl. 54 1/4 kr., sich entziffernden Schätzungswert von Neunhundert acht und fünfzig Gulden zehn Kreuzer M. M. ausgerufen werden. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. Wer an der Versteigerung als Kaufstücker Antheil nehmen will, hat als Caution den 10. Theil des Ausrufspreises von 958 fl. 10 kr., im Betrage von 95 fl. 58 kr., bei der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder einen von der Kammer-Procuration in Laibach geprüften und nach §. 230 und 1374 des allg. b. G. B. für annehmbar befundenen Sicherstellungsact beizubringen. Jene, welche im Namen eines Andern mittelstergern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Erstlicher angesehen und behandelt werden würde. — Zur Erleichterung jener Kaufstücker, welche wegen großer Entfernung oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Versteigerungs-Commission zu übergeben, oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich: Tag,

Monat und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in C. M., welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10procentigen Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf C. M. und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 236 und 1374 des allg. bürgerl. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Zu dieser Verkaufs-Versteigerung werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Unter-Inspector zu Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 8. October 1841.

3. 1500. (2) Nr. 3476.

Licitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Bergamte Idria wird bekannt gemacht, daß die Verfrachtung der Producte und Materialien von Idria nach Triest, und von Triest nach Idria im Wege der Licitation hintangegeben werde. Die nähern Verhältnisse der Verfrachtung und respective die Licitations-Bedingnisse sind folgende: 1) Von Idria nach Triest kommen jährlich zwischen 1000 und 2000 Centner verschiedene Producte, an Quecksilber und Mercurial-Präparaten zu verfrachten, welche auf verschiedene Art, theils in Fäßchen, Kisten oder eisernen Flaschen verpackt sind, außerdem, aber jedoch seltner kommen dahin auch andere Gegenstände zu verfahren. — 2) Von Triest nach Idria sind verschiedene Materialien, als: Gappoli-Seile, Pozulan-Erde, Del, Unschlitt, Schwefel u. s. w. zu verfrachten, und betragen jährlich zwischen 200 und 400 Centner. — 3) Der Frachtpreis wird nur für das Netto-Gewicht

bezahlt, und auf die Tara durchaus keine Rücksicht genommen; der Fracht-Contrahent hat es sich demnach gefallen zu lassen, was immer für eine Verpackungsart gewählt wird. —

4) Ueber die Quantität der Verfrachtung wird keine bestimmte Zusicherung gegeben, und der Fracht-Contrahent hat sich zufrieden zu stellen, und unter keinem Vorwande eine Entschädigung anzusprechen, wenn weniger als die in den §§. 1 und 2 angegebenen Summen zu verfrachten wären; er hat sich aber auch zu verpflichten, jedes Quantum zu verfrachten, die ihm über die bezeichnete Summe übergeben würde. —

5) Der Contrahent ist verbunden, zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter die Verladung und Verfrachtung vorzunehmen, und zwar stets nach Verlauf von 48 Stunden von der Zeit an, als er zur Verladung aufgefordert wird. — 6) Die Lieferzeit wird dem Contrahenten von Fall zu Fall auf dem Fracht-Briefe festgesetzt werden, und im Nicht-Einhaltungsfalle keine Fracht bezahlt. — 7) Das Auf- und Abladen der Producte, sowohl zu Idria als zu Triest, hat Contrahent auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Vergütung selbst zu besorgen. — 8) Damit die Producte und Materialien während der Frachtzeit vor Nässe bewahrt werden, hat sich der Frachter jederzeit mit den nöthigen Decken zu versehen, indem für Ladungen, welche unbodeckt ankommen, keine Fracht bezahlt wird. — 9) Der Frachter hat in jeder Beziehung für die richtige Frachtung zu sorgen, und haftet nicht nur allein mit der zu erlegenden Caution, sondern

auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen, für jeden wie immer Namen habenden Schaden oder Abgang, möge die Ursache der Entstehung seyn welche sie wolle, und das Bergamt Idria soll berechtigt seyn, bei mindern Beschädigungen oder Abgängen sich nicht nur allein sogleich durch Abzug von dem verdienten, oder zu verdienenden Frachtlohn zu entschädigen, sondern auch alle andern rechtlichen Mittel zu gebrauchen, um sich an der Caution oder dem übrigen Vermögen der Fracht-Contrahenten zu entschädigen. — 10) Hat der Frachter eine Caution von 2000 fl. in C. M. in Staats-Schuldverschreibungen, im Baren oder auf eine andere gesetzlich annehmbare Art zu leisten. —

11) Die Dauer des in Folge der Licitation abzuschließenden Vertrages wird auf drei nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1. November 1841 angefangen, bis zum letzten December 1844 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht sechs Monate früher

beendet wird, so wird der Vertrag von selbst verlängert, und zwar um drei Jahre, und zwar vom 1. November 1844 angefangen, bis zum letzten December 1847 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht sechs Monate früher

beendet wird, so wird der Vertrag von selbst verlängert, und zwar um drei Jahre, und zwar vom 1. November 1847 angefangen, bis zum letzten December 1850 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht sechs Monate früher

beendet wird, so wird der Vertrag von selbst verlängert, und zwar um drei Jahre, und zwar vom 1. November 1850 angefangen, bis zum letzten December 1853 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht sechs Monate früher

aufgekündigt wird, der Contract noch durch ein Jahr, d. i. bis Ende October 1845 fortzudauern habe, und es wird festgesetzt, daß auch für die weitere Zeit von beiden contrahirenden Theilen eine halbjährige Aufkündigung einzutreten habe. — 12) Sollten Loco Triest Material-Einkäufe unter der Bedingung der Stellung Loco Idria gemacht, oder Handelsfreunde ihre erkaufte Producte selbst von Idria abholen, so kann der Fracht-Contrahent keinen Anspruch auf Vergütung der ihm entgangenen Fracht machen. — 13) In Bezug auf die Verfrachtung von Del, von Triest nach Idria ist bestimmt, daß wegen Austrocknung in den Monaten November inclusive April ein pr. Cento, und in den Monaten Mai inclusive October zwei pr. Cento Gallo passirt werden, wornach der Frachter jeden größern Gallo in den Selbst-Kosten bar zu ersetzen hat, und ihm somit von seinem Frachtverdienste abgezogen wird; und da ferner 14) die leeren Delfässer jedesmal nach Triest zur Füllung gesendet werden, so ist der Frachter verbunden, diese leeren Delfässer unentgeltlich nach Triest zu bringen. — 15) Unter den bei der Licitation ausfallenden Frachtpreisen, sind alle wie immer Namen habenden Unkosten für Weg- und Brückenmauthen u. s. w. mit begriffen, und es wird außer dem bedungenen Frachtlohne keine andere Vergütung geleistet, nur bei der Verfrachtung des Deles wird die sogenannte Triester-Stadt-Mauth, welche der Frachter zu zahlen hat, gegen legale Nachweisung derselben zurückvergütet. Der Einfuhrzoll für dasselbe wird aber von der k. k. Verschleiß-Factory in Triest selbst bezahlt, ohne daß sich der Contrahent damit zu befassen hat. — 16) Es wird den Licitationslustigen frei gestellt, zur Verfrachtung der Producte und Materialien den Straßenzug über Wippach, über Loitsch, oder selbst über Oberlaibach zu wählen, und im letztern Falle werden selbst Anbote bloß für die Verfrachtung von Oberlaibach nach Triest, und von Triest nach Oberlaibach angenommen, wo dann das Bergamt die Expedition von Idria nach Oberlaibach, und von Oberlaibach nach Idria selbst besorgen würde. Da jedoch die Uebernahme der von Triest erhaltenen Materialien immer nur zu Idria geschehen kann, so müßte in einem solchen Falle der Frachter die Haftung bis Loco Idria übernehmen. — 17) Die Contractz-Ausfertigungs-Kosten und Stempel-Gebühren hat der contrahirende Frachter zu übernehmen, und 18) hat jeder Botleger oder Antragsteller ein

Badium von 50 fl. bar zu erlegen. — 19) Das Licitations-Protocoll, welches für den Mindestfordernden sogleich die Stelle des Contractes zu vertreten hat, ist für den Ersteher gleich vom Tage des von ihm gefertigten genannten Protocolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. — Im Falle als der Ersteher den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, hat das höchste Aerarium die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Unkosten und Gefahr neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle, auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, zurück zu behalten; im Falle aber, als der neueste Bestbot keines Erfahes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Die Licitation wird am 25. October 1841 Vormittags neun Uhr im Sitzungssaale des k. k. Bergamtes Idria abgehalten, wobei es denjenigen Licitanten, welche nicht selbst erscheinen wollen, frei gestellt ist, schriftliche Offerte einzulegen, welche sodann am Tage der Licitation, und vor Beginn derselben eröffnet und in das Protocoll werden aufgenommen werden. — Die Offerte müssen jedoch das oben bezeichnete Badium und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offertent sämtliche in dieser Kundmachung angezeichneten Bedingnisse einhalten wolle, und daß das Offert an und für sich schon für ihn rechtlich bindend seyn soll, wenn es von dem k. k. Bergamte Idria angenommen und von einer hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen ratificirt wird. — K. K. Bergamt zu Idria den 7. September 1841.

3. 1501. (3) Nr. 6515.

Bekanntmachung.

Da der Magistrat die Zimentirung aller Waagen und Gewichte der Längenmaßerei, der trockenen und nassen Maßereien, und der Abfassung der Fässer, dem bürgerlichen Schlossermeister Anton Czerny übertragen hat; so wird solches mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß das Arbeitslocale des gedachten Zimentirers sich in seinem eigenen Hause Nr. 170 in der Schusterergasse befindet. — Gläser und Flaschen, welche von hiesigen Glasern verkauft werden, müssen von jedem derselben zimentirt, und mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens versehen seyn. Die Zimentirung der Gläser und Flaschen, welche sich die gewerbetreibenden

Parteien von auswärtigen Fabriken beischaffen, sind zur Zimentirung an den hierortigen Glasermeister Brodmann in der Spitalgasse angewiesen. — Stadtmagistrat Poibach am 1. October 1841.

orts bei der auf den 18. October l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsagung zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 21. September 1841

Z. 53. (10)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zaria wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Leskoviz, Besizer der, zu Zaria Haus-Nr. 255 liegenden, der Berg-Cameral-Herrschaft Zaria sub Urb. Nr. 256 dienstbaren Realität, in die Einleitung der Amortisation eines unterm 20. Jänner 1789 auf den Namen eines gewissen Anton Kautschisch ausgestellten, und am nämlichen Tage sub Fol. 21, Band I, auf diese Realität intabulirten Schuldscheines von 300 fl. gewilliget worden.

Da weder der Tabular-Gläubiger noch dessen allfällige Erben bekannt sind, so wird zur Anmeldung der auf diese Tabularpost zu machenden Ansprüche eine Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem untengesetzten Tazze gerechnet, mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn binnen dieser Frist sich Niemand dieser Darlehensforderung wegen meldet, und seine Rechte auf dieselbe darthun würde, dieser Schuldschein auf weiteres Ansuchen des obbenannten Realitätenbesizers ohne weiteres als amortisirt erklärt, und die Lösungskurkunde ausgefertigt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Zaria am 30. December 1840.

Z. 1509. (2)

A n z e i g e.

Jemand, der sich schon durch mehre Jahre mit dem Unterrichte für private und öffentliche Schüler in den deutschen Schulen beschäftigt hat, wünscht in einem soliden Hause ein Paar Stunden den Unterricht zu ertheilen. Näheres erfährt man im Zeitungscomptoir.

Z. 1477. (3)

W e i n l i c i t a t i o n.

Die Herrschaft Oberpettau, Markburger Kreises in Untersteyer, macht bekannt, daß am 26. October 1841 Vormittags 800 Eimer guter und alter Eigenbauwein sammt fünfzeiligen Fässern im billigen Schätzungspreise licitando werden verkauft werden.

Herrschaft Oberpettau am 10 September 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1492. (3) ad Nr. 2411.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemie bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Koschier von Franzdorf, die executive Feilbietung der, dem Martin Nagade gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 131 zinsbaren, auf 1500 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen in Folge w. ä. Vergleiches ddo. 20. December 1839 schuldigen 135 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme der 30. August, 30. September und 30. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr beim Schuldner in loco Brood mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. Juli 1841. ad Nr. 3889.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Bezirksgericht Haasberg am 30. September 1841.

Z. 1489. (3) Nr. 2437.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena Oblak, in die Reassumirung der mit Beisatze vom 6. Mai 1839 bewilligten und dann sistirten executiven Versteigerung der, der Agnes Peustel von Soderschitz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz zinsbaren 1/4 Hube sammt Zugehör, wegen zu dem Matthäus Petritsch'schen Verlasse noch schuldiger 165 fl. 41 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als: auf den 28. October, 30. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Versteigerung unter dem Schätzungswerthe pr. 544 fl. dahin gegeben werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 25. September 1841.

Z. 1488. (3) Nr. 2420.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Sigiddorf verstorbenen Grundbesizers Anton Baraga, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des 814 S. 6. G. B., hier-

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1516. (1) Nr. 23336.

Verlautbarung.

Mit Beginn des Schuljahres 18⁴⁰/₄₁ kommen nachstehende Studenten = Stipendien in Erledigung, als: a) ein Laibacher Musikfond = Stipendium, im dormaligen jährlichen Ertrage von 33 fl. 36 kr. C. M. Dieses ist für Studierende, welche der Musik kändig sind, und ihre musikalischen Kenntnisse weiters vervollkommen, bestimmt. Der Genuß desselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium; b) bei der von Johann Preschern, gewesenen Domprobste von Laibach, errichteten Studenten = Stiftung der 3. Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 150 fl. 20 kr. C. M. Diese Stiftung ist vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung auch für andere bestimmt. Der Genuß derselben ist auf die Gymnasial-, philosophischen- und theologischen Studien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach; c) bei der vom Johann Anton Thalnitser von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvicar zu Laibach, errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 80 fl. C. M. Diese Stiftung ist vorzugsweise für Studierende, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen, und in deren Ermanglung auch für Andere bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domcapitel in Laibach. — Diejenigen Studierenden, welche eine dieser Stiftungen zu erhalten wünschen, haben daher ihre Gesuche, und zwar für die ad a) benannte, unmittelbar bei diesem Gubernium; für die ad b) et c) benannten aber unmittelbar bei dem fürstbischöflichen Ordinariate, mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, bis 15. November 1841 zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-zeugnisse, dann den Studien-zeugnissen von den beiden Schulsemestern 18⁴⁰/₄₁, endlich beziehungsweise noch überdieß mit dem Zeugnisse über die Kenntniß der Musik, so wie mit einem bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum zu belegen. — Laibach am 25. September 1841.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1534. (1) Nr. 15759.

Kundmachung.

Am 20. d. M. Vormittags wird bei diesem Kreisamte eine neuerliche Minuendo-Licitation zur Hiptangabe der Vorspannsbeistellung in der Station Laibach für das Militärjahr 1842 Statt finden. — Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, das vom Ersterer als Caution einzubelassen ist. — Die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich während den Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. Bis zur Mittagsstunde des Licitationstages werden auch schriftliche Offerte angenommen, die nach folgendem Formulare zu verfassen sind.

Formulare.

Der Gefertigte erklärt hiermit, die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1842 als Pächter gegen eine Vergütung von . . . Fr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die Licitations-Bedingnisse in allen Puncten genau zu erfüllen. Als Badium überreicht derselbe den bestimmten Betrag von 300 fl. C. M. (oder den Legschein über den an die k. k. Kreiscaffe erlegten Betrag von 300 fl. C. M.) — k. k. Kreisamt Laibach am 12. October 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1505. (1) Nr. 7247.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Susanna Schischlar und Franziska Schifstovig, als erklärten Erbinnen, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Juni 1841 hier in der Krakauvorstadt Hs. Nr. 30 verstorbenen Margareth Tertnik, die Tagsatzung auf den 22. November 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 15. September 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1535. (1) Nr. 8576/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1842, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert

werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1844, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auflösung versteigerungsweise in Pacht ausbezogen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, Z. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unterspectator zu Kraxen zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Flödnig Nodiz	Flödnig	20. October 1841 Vormittags um 9 Uhr	löbl. Bezirks- Obrigkeit Flödnig	3233	13	636	52

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Gefällenwach-Unterspectator zu Kraxen eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. October 1841.

3. 1521. (1)

Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Wegen Uebernahme der Lieferung des Straßendeckmaterials an die in nachstehender Uebersicht bezeichneten Strecken der Staatsstraßen des k. k. Straßencommissariats Laibach wird für die Dauer der drei auf einander folgenden Verwaltungsjahre 1842, 1843 und 1844, für jeden Material-Erzeugungsort für sich, und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei dem Laibacher k. k. Kreisamte am 25. October l. J. um 9 Uhr Vormittags eine neuerliche öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Dieser Versteigerung

liegen dieselben Bedingnisse, ihre Erörterungen und Modificirungen zum Grunde, wie solche für die erste Licitacion unterm 22. August l. J. ausgeschrieben waren, und in den Intelligenzblättern der Laibacher Zeitung Nr. 103 vom 28. August, Nr. 104 vom 31. August und Nr. 105 vom 2. September 1841, so wie auch durch die Bezirkscommissariate zur Veröffentlichung gebracht worden sind, auf welche sich daher, wie nicht minder auf die Beobachtungen bei beabsichtigter Eingabe von schriftlichen Offerten für die zweite Licitacion nunmehr berufen wird, jedoch steht es immerhin noch jedem Unternehmungslustigen frei, in die Versteigerungsbedingnisse bei dem k. k. Kreisamte, der k. k. Bau-

direction und dem k. k. Straßencommissariate k. k. Prov. Provinzial-Baudirection. Laibach am täglich die Einsicht zu nehmen. — Von der k. k. 8. October 1841.

U e b e r s i c h t
des für nachbenannte Straßenstrecken für die Jahre 1842, 1843 und 1844 jährlich zu liefernden Straßen-Deckmaterials.

Straße	Nr. Currens	Aus dem Material-Erzeugungspitze, Namens:	Kommen im Durchschnitt jährlich			Fiscalpreis			
			zu erzeugen	zu verführen und aufzuschlichten		pr. Haufen		im Ganzen für einen Erzeugplatz	
				H a u f e n					
			à 42 ² / ₃ cub.	von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.
Nr.	Nr.								
Wiener	1	Sava, Sandbank, am linken Ufer	400	0/14	I	—	49 ¹ / ₂	330	—
	2	Schinkouß: Steinbruch	3820	0/13	II	1	39 ³ / ₄	6350	45
Krainer	3	Babna: Goriza: Steinbruch	350	0/12	I/4	1	40	583	20

3. 1519. (1)
Ein Schulgehilfe wird gesucht.
An der Pfarre Sagor im Decanate Moräuzh ist ein Schulgehilfe gegen annehmbare Bedingungen aufzunehmen. — Jene, welche diesen Dienst zu übernehmen wünschen, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen an das fürstbischöfliche Consistorium zu Laibach einzusenden.
Laibach am 8. October 1841.

3. 1529. (1)
B e r l a u t b a r u n g.
Für die hierortigen k. k. Staats- und Local-Böhlthätigkeits-Anstalten werden in dem Militärvjahre 1842 folgende Artikel benöthiget werden, als: 490 Pfund Baumöl; 230 Pf. geläutertes Ripsöl; 110 Pf. gegossene und 170 Pf. ordinäre Anschlittkerzen; 140 Pf. ordinäre und 20 Pfund Venetianer Seife; 2300 Pf. fein gemahlene Kleinmehl zu Umschlagen; 10 Pf. Weihrauch; 90 Centner Lagerstroh; 850 Merling Sägespäne; 50 Merling Kornstroh = Häckerling; 150 Merling Haberfleiben; 710 Stück birkenne Rehrbesen, 390 St. kleine Geschirrbesen; 50 St. erdene Leibstuhl-

töpfe und 370 Maß Reibsand. — Zur Ueberlassung der Lieferung dieser Artikel wird am 19. October l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der obgedachten Anstalten im hiesigen Civilspitale Nr. 1 eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Lieferungs-lustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden hier eingesehen werden können, und daß von jedem Mitlicidirenden vor dem Anfange der Licitation ein 5 % Badium im Baren für jene Artikel, um welche er licitiren will, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen ist. — K. K. Staats- und Local-Böhlthätigkeits-Anstalten-Direction. Laibach am 13. October 1841.

Literarische Anzeigen.
Für die hochwürdige Geistlichkeit.
B e i
Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach,
ist zu haben:
Rdnigsdorfer. M., katholische Geheimniß- und Sittenreden auf alle Sonnt-

und Festtage nebst, verschiedenen Gelegenheitsreden. Donauwerth und Augsburg. 8 Bände. 16 fl. 12 kr.

Winkelhofers, Seb., vermischte Predigten; herausgegeben v. Niederer und Sayler. München. 7 Bände 13 fl. 36 kr.

Lohner Th., Handbibliothek für Prediger. Aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt v. Lausch. Wien 3 Bände. 6 fl.

Franz Ludwig, (Bischof = Fürst zu Bamberg und Würzburg) Predigten dem Landvolke vorgetragen. 2te Auflage. Würzburg 1841. 1 fl. 45 kr.

Mac = Carthy, (P. Nicolaus Tuito de) Predigten, aus dem Französischen, von einem kath. Geistlichen. 1 Band. Weissenburg 1840. 2 fl 30 kr.

Vieira, Ant, Adventspredigten, zum erstenmal aus dem Portugiesischen übersetzt von Dr. F. J. Schermer. Weissenburg 1840. 1 fl. 45 kr.

Mayr, V. P. V., Predigten. 1. und 2 Band. Innsbruck 1839. 2 fl. 33 kr.

Sinzel, M., leichtfassliche catechetische Reden (Christenlehren) eines Dorfpfarrers an die Landjugend. Augsburg 1840. 1 fl. 20 kr.

3. 1512. (2)

Bei Georg Lercher, Buchhändler in Laibach, am alten Markt Nr. 167, ist ganz neu zu haben:

allgemeiner österreichischer oder neuester

Wiener = Secretär,

für

alle im Geschäfts = und gemeinen Leben, so wie im freundschaftlichen Verhältnisse vorkommenden Fälle.

Ein unentbehrliches

Hand = und Hilfsbuch für Jedermann.

Enthaltend:

Eine theoretisch = practische Anleitung zur Verfaffung aller Arten von Aufsätzen zu Geschäfts = Handlungs = und freundschaftlichen Briefen, sammt deutschen und französischen Titulaturen 2c. 2c. Nebst einer kurzgefaßten deutschen Sprachlehre mit gedrängtem kritischen Wörterbuche von

Andreas Engelhart.

Zehnte vermehrte Auflage, 85 Seiten, Wien 1840, steif, nett gebunden 3 fl.

In der Buchhandlung des Ferd. Edlen v. Kleinmayr ist so eben ganz neu erschienen und bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Neues Gebethbuch

in

slowenischer Sprache, unter dem Titel:

H v a l a

i n o

Pozbeshenje presvetiga rešhniga Telesa.

Das ist: Lob und Anbetung des allerheiligsten Altars = Sacraments.

Inhalt:

- I. Gebete bei der heil. Messe und Communion, per sveti mashi ino obhajili.
- II. Gebete bei der Betstunde an Quotember = Sonntagen, per molitvini uri o kvaternih nedeljah.
- III. Bei den Umgängen mit dem allerheiligsten Frohnleibnam, per prozeshjah s' pres. rešh. Telesam.
- IV. Bei dem Besuche des heil. Grabes, per objižkanji boshjiga groba.

Dieses neue, in einem reinen und allgemein verständlichen Slowenisch, und ganz im Geiste der katholischen Kirche verfaßte Gebethbuch empfiehlt sich nicht nur seinem Inhalte nach, sondern zeitnet sich auch durch seine äußere Ausstattung mit neuen Lettern und schönes weißes Druckpapier, durch die Beigabe von 35 bildlichen Mehrvorstellungen und 3 neuen Holzschnittbildern, und durch die außerordentliche Billigkeit des Preises aus, da es im kleinen Formate im Prämienband mit Goldverzierung sammt Schuber, oder im größeren Formate, ebenfalls elegant gebunden, nur 20 kr. C. M. kostet, und daher auch vorzüglich zu Schulprämien geeignet ist.

Bei Ig. Al. Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, wird Pränumeration angenommen, auf:

Caspar Erhard

Christliches Hausbuch.

Oder

das große

Leben Christi,

mit ausführlichen, kräftigen und andächtigen Betrachtungen, Erzählungen und Gebeten. Zur Erklärung und Verehrung des sterblichen und glorwürdigen Lebens unsers Herrn und Erlösers

Jesu Christi.

Mit einem Zufase von den vier letzten Dingen. Zwölfte, neu verbesserte Auflage von einem katholischen Geistlichen.

Mit drei Oberhirtlichen Approbationen.

Mit 5 Bildern und einer Ansicht von Jerusalem in Stahlstich, und sehr feinen Holzschnitten, in 12 Monatsheften jedes zu 10 Bogen, à 24 kr.